

GHR TaxPage – Dezember 2015

Negativzinsen – Was nun?

Ausgangslage

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um der Stärkung des Schweizer Frankens entgegen zu wirken, nachdem sie die Stützung des Wechselkurses am 15. Januar 2015 offiziell aufgegeben hatte. Eine der Massnahmen betraf die Einführung von Negativzinsen auf Sichteinlagen von Finanzinstituten, also Banken. Diese verrechnen seither die der SNB bezahlten Negativzinsen den Unternehmen und Pensionskassen bei Einlagen von über CHF 10 Mio. weiter.

Sollten die Zinsen weiter sinken, könnten die Geschäftsbanken gezwungen sein, die Negativzinsen an die privaten Sparer weiter zu geben. Eine solche Massnahme müsste schweizweit koordiniert und von flankierenden Massnahmen begleitet sein. Dafür kommt nur der Bundesrat als Entscheidgremium in Frage. Entsprechende Gerüchte halten sich denn auch hartnäckig. **Was aber würde die Einführung eines Negativzinses steuerlich bedeuten** (auf die währungspolitischen Konsequenzen und das Risiko eines Massenrückzugs an liquiden Mitteln (sog. bank run) wird hier nicht eingegangen)?

Grundsatz

Die Qualifikation von Negativzinsen ist nicht so klar, wie es den Anschein machen könnte. Folgende zwei Möglichkeiten sind denkbar:

- Negativzinsen sind eine Kommission des Kunden an die Bank. So hat das Bundesgericht im Jahr 1979¹ entschieden, also in der Zeit der letzten Negativzinsperiode. Damals war der "Negativzins" als einmaliger Bezug von anfänglich 3% und schliesslich 10% bei der Einzahlung von Neugeldern ausgestaltet.
- Negativzinsen sind Schuldzinsen, wie z.B. Hypothekarzinsen. Sie stellen das Gegenstück zum positiven Guthabenzins dar.

Einkommenssteuer

Sollte das Bundesgericht bei seiner Qualifikation des Negativzinses als Kommission für die Kontoführung

bleiben, so wäre diese bei natürlichen Personen steuerlich nicht abzugsfähig. Der Bundesrat hat dies in seiner Antwort vom 24.9.2012 auf einen entsprechenden Vorstoss² bestätigt. Er führte aus, dass der Negativzins als Kommission zu qualifizieren sei. Dieser sei nichts anderes als eine negative Rentabilität, welche bei natürlichen Personen steuerlich unerheblich sei.

Anders sähe es aus, wenn die Negativzinsen als Schuldzinsen qualifiziert würden. Diese stellten das Gegenstück zum steuerbaren positiven Zins dar und wären in Höhe der Vermögenserträge (tendenziell CHF 0.-) zuzüglich CHF 50'000.- steuerlich absetzbar.

Verrechnungssteuer

In seiner Antwort auf den Vorstoss Kaufmann hat der Bundesrat auch seine Einschätzung zur Verrechnungssteuerpflicht auf Negativzinsen dargelegt. Demnach fallen – folgerichtig zur Qualifikation als Kommission – auf Negativzinsen keine Verrechnungs- oder Abgeltungssteuern an. Es fehlt an der schuldnerischen Leistung.

Fazit

Um es noch einmal zu betonen, zurzeit erheben die Banken keine Negativzinsen auf Sichteinlagen von privaten Sparern.

Je nach Grösse des Sichtvermögens ist jedoch eine frühzeitige Planung dringend zu empfehlen. Es ist davon auszugehen, dass eine allfällige Einführung von Negativzinsen, wie immer diese auch ausgestaltet werden, unangemeldet erfolgen und von flankierenden Massnahmen begleitet sein wird, welche den Bargeldbezug finanziell unattraktiv machen. Eine nachträgliche Reaktion der Sparer wird damit erschwert, wenn nicht gar unmöglich.

GHR TaxTeam

Gerhard Roth (gerhardroth@ghr.ch)
Michael Walther (michaelwalther@ghr.ch)
Regina Schlup Guignard, LL.M. (reginaschlup@ghr.ch)

T +41 (0)58 356 5050
F +41 (0)58 356 5059

¹ BGE 105 Ib 348, ergangen im Zusammenhang mit dem Betrugsfall "Chiasso" der SKA

² Vorstoss Nr. 12.5350 von NR Hans Kaufmann